



Beschlüsse

der 26. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder
(GFMK)

Vorsitz
Frau Ministerin Cornelia Rundt

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Geschäftsstelle der 26. GFMK
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover
<http://www.gleichstellungsministerkonferenz.de>

Hannover, 16.06.2016

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

Inhaltsverzeichnis

- TOP 1.1 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- TOP 1.2 Durchführung der GFMK in den Jahren 2017 und 2018
- TOP 1.3 Änderungen der GFMK-Geschäftsordnung
- TOP 4.1 Leitantrag: Leitbild der GFMK aktueller denn je! Die Wünsche der jungen Generation für ihre geschlechtergerechte Zukunft
- TOP 5.1 Wirksamer Schutz von Flüchtlingsfrauen vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften und Unterstützung im Asylverfahren
- TOP 5.2 Vertiefte Vermittlung des Gleichheitsgrundsatzes in Integrationskursen
- TOP 5.3 Sicherstellung des Zugangs zur beruflichen Integration für geflüchtete Frauen
- TOP 5.4 Integration von schutzsuchenden Frauen intensivieren – Rechte der Frauen stärken
- TOP 6.1 3. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland
- TOP 6.3 Geschlechtersensible Erziehung und Bildung in der Schule
- TOP 7.1 Betreuung und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (AG)
- TOP 7.2 Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gewalt in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorgaben
- TOP 9.2 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“
- TOP 9.4 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“
- TOP 9.6 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Soziale Sicherung von Frauen“
- TOP 9.8 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 1.1

Beschlussfassung über die Tagesordnung

Beschluss

Die 26. GFMK hat die als Anlage beigefügte Tagesordnung beschlossen.

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 1.2

Durchführung der GFMK in den Jahren 2017 und 2018

Beschluss

Für das Jahr 2017 übernimmt Thüringen den Vorsitz und die Geschäftsführung der 27. GFMK. Bremen wird 2018 den Vorsitz und die Geschäftsführung für die 28. GFMK übernehmen.

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 1.3**Änderungen der GFMK-Geschäftsordnung****Beschluss**

Die Geschäftsordnung der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen-, -minister-, -senatorinnen- und -senatorenkonferenz der Länder (GFMK) in der Fassung vom 26. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

In der Nr. 5 (Umlaufbeschlüsse) der Geschäftsordnung der GFMK:

1. In Satz 2 werden die Worte „fünf Werktagen“ durch die Worte „zehn Arbeitstagen“ ersetzt.
2. In Satz 4 wird die Ziffer „15“ durch das Wort „sieben“ und das Wort „Werktage“ durch das Wort „Arbeitstage“ ersetzt.

In der Anlage zu Nr. 3.2h (Erfolgskontrolle) der Geschäftsordnung der GFMK:

1. Zu Nr. 2.1a):
Hinter das Wort „GFMK“ werden die Worte „sowie einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Stellungnahmen“ eingefügt.
2. Zu Nr. 2.1c):
Die Worte „gesammelten Rückantworten“ werden ersetzt durch die Worte „eingegangenen Stellungnahmen“.
3. Zu Nr. 2.1e):
Das Wort „Frühjahrstreffen“ wird ersetzt durch das Wort „Herbsttreffen“ und am Satzende folgen die Worte „im Folgejahr gemäß Nr. 2.4“.
4. Zu Nr. 2.3):
Das Wort „Frühjahrstreffen“ wird durch das Wort „Herbsttreffen“ ersetzt.
5. Zu 2.4):
Das Wort „Frühjahrstreffen“ wird durch das Wort „Herbsttreffen“ ersetzt.
Nach dem Wort „Stabsstellenleitungen“ werden die Worte „im Folgejahr“ eingefügt.

Begründung

I. Änderung der Nr. 5 (Umlaufbeschlüsse) der Geschäftsordnung der GFMK:

Die Frist vor Einleitung des Umlaufverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme der anderen Länder hat sich regelmäßig als zu kurz, die Frist für ein Umlaufverfahren nach Eingang des Beschlussvorschlages eher als zu lang erwiesen. Die Fristvorgaben sollen daher angepasst werden. Insgesamt soll durch die jeweilige Ersetzung des Wortes „Werktage“ in „Arbeitstage“ an die in der öffentlichen Verwaltung übliche Bezeichnung angepasst werden.

II. Änderung der Anlage zu Nr. 3.2h (Erfolgskontrolle) der Geschäftsordnung der GFMK:

1. Zu Nr. 2.1a): Die Ergänzung ist aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll, da eine Einzelabstimmung mit dem Adressaten hinsichtlich der Veröffentlichung seiner Stellungnahme entbehrlich wird.
2. Zu Nr. 2.1c): Änderung der Formulierung
3. Zu Nr. 2.1e): Die bisherige zeitliche Vorgabe war nicht durchführbar, da beispielsweise der Bund erst zur jeweiligen nächsten Hauptkonferenz berichtet und die Erfolgskontrolle somit erst zum Herbsttreffen des Folgejahres abgeschlossen werden kann.
4. Zu Nr. 2.3: s.o.
5. Zu Nr. 2.4: s.o.

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 4.1

Leitantrag: Leitbild der GFMK aktueller denn je! Die Wünsche der jungen Generation für ihre geschlechtergerechte Zukunft

Entschließung

1. Leitbild der GFMK für eine geschlechtergerechte Gesellschaft

Die 21. GFMK hatte sich 2011 in Kiel auf ein gemeinsames Leitbild für eine geschlechtergerechte Gesellschaft verständigt. Es entspricht dem Bild, das in dem Gutachten zum Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung formuliert wurde. Es hat folgende Merkmale¹:

- Eigenständige Existenzsicherung, gleiche Wertschätzung und Bezahlung der beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen von Frauen und Männern,
- Optionen für beide Geschlechter auf eine von der Gesellschaft unterstützte Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder Verkürzung der Arbeitszeit für Kindererziehung, Pflege und Weiterbildung und Anreize, dass diese Optionen von Frauen und Männern genutzt werden,
- Wahlmöglichkeiten für unterschiedliche Lebensentwürfe.

Die 26. GFMK befasst sich nun, 5 Jahre später, mit der Frage, ob dieses Leitbild auch für die kommende Generation noch zeitgemäß ist. Entspricht es noch dem, was junge Leute heute von ihrer Zukunft erwarten?

Zahlreiche Studien haben in den letzten Jahren die Wünsche und Vorstellungen junger Frauen und Männer untersucht. Sie haben aber auch belegt, wie sehr Wunsch und Wirklichkeit auseinanderklaffen.

¹ „Wir streben eine Gesellschaft mit Wahlmöglichkeiten an. Die Beschäftigungsfähigkeit von Männern und Frauen wird durch eine gute Ausbildung gesichert. Sie werden befähigt, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen und auch eine eigene soziale Sicherung aufzubauen. Die beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen von Frauen und Männern werden gleichermaßen geschätzt und entgolten. Durch eine angemessene Infrastruktur für Kinderbetreuung, schulische Erziehung und Pflege sowie flexible Arbeitszeiten in den Unternehmen wird die Vereinbarkeit für Beruf und Familie gewährleistet. Die Erwerbsverläufe werden durch Optionen auf eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder eine vorübergehende und reversible Verkürzung der Arbeitszeit flexibilisiert. Die Gesellschaft unterstützt die Wahrnehmung dieser Optionen zur Kindererziehung und -betreuung, Pflege und Weiterbildung. Es werden besondere Anreize gesetzt, damit die Optionen in den gesellschaftlich gewünschten Feldern sowohl von Frauen als auch von Männern genutzt werden. Die Nutzung dieser Optionen darf nicht zu Nachteilen in der Alterssicherung führen.“ www.bmfsfj.de ->Service

2. Wünsche und Vorstellungen

2.1 Wunsch nach stabilen sozialen Beziehungen

Dieser Themenkomplex war im Gutachten zum Ersten Gleichstellungsbericht nicht untersucht worden, spielt aber in aktuellen Studien eine wichtige Rolle, so dass er in einer zukunftsorientierten Abbildung der Wünsche junger Menschen nicht fehlen darf. Verschiedene Studien belegen, dass junge Frauen und Männer ihre Zukunft im Zusammenleben mit anderen Menschen sehen.

- Weit mehr als die Hälfte junger Menschen möchte nicht allein leben. 70 % der Mädchen und jungen Frauen zwischen 12 und 25 Jahren (und 57 % der Jungen und jungen Männer in dieser Altersklasse) glauben, dass man eine Familie braucht, um glücklich zu sein.²
- Einen eigenen Kinderwunsch äußern 69 % der jungen Frauen und 60 % der jungen Männer. Verständlich ist, dass in Ostdeutschland 70 % der Befragten einen Kinderwunsch äußern, im Westen sind es nur 63 % der Jugendlichen insgesamt.³
- Gleichzeitig stehen sowohl bei den Mädchen und jungen Frauen als auch bei den Jungen und jungen Männern die Werte „Gute Freunde haben, die einen anerkennen; Einen Partner haben, dem man vertrauen kann.“ mit über 80 % Zustimmung an erster Stelle.⁴
- Lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und queere Jugendliche haben dieselben Lebensträume und möchten die gleichen Chancen und Rechte diese zu verwirklichen, wie andere Gleichaltrige auch. Sie möchten später in Beziehungen Verantwortung füreinander übernehmen oder eine Familie gründen können.⁵
- Ein weiter Familienbegriff – unabhängig von der sogenannten klassischen Ehe – ist anerkannt: Nahezu 100 % der 20- bis 39-Jährigen stimmen zu, dass Familie da ist, wo Kinder sind. Egal wie und ob die Eltern zusammenleben: verheiratet oder nicht, heterosexuell oder homosexuell, Patchworkfamilie oder alleinerziehend.⁶

2.2 Wunsch nach eigenständiger Existenzsicherung

Dass Frauen erwerbstätig sind, ist heute selbstverständlich. Frauen wollen aber nicht nur „Zuverdienerin“ sein, sondern finanziell unabhängig. Bereits 2007 stimmten 89 % der befragten Frauen der Aussage zu, dass es für Frauen wichtig ist, „auf eigenen Beinen zu stehen“, 2012 waren es bereits 96 %; selbst 89 % der befragten Männer sagen 2012, dass Frauen ihre finanzielle Unabhängigkeit wichtig ist (2007: 70 %),⁷ finanzielle Unabhängigkeit wird als selbstverständlich angesehen.

² 17. Shell Jugendstudie Jugend 2015, Eine pragmatische Generation im Aufbruch (S. 57)

³ Ebd.: S. 64

⁴ Ebd.: S. 260 ff.

⁵ Forschungsprojekt Deutsches Jugendinstitut (DJI) „Coming-out – und dann ...?!“, 2015 (S. 32), gefördert vom BMFSFJ

⁶ Familienreport BMFSFJ 2014 (S. 13); Quelle: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2013): Familienleitbilder. Vorstellung, Meinungen, Erwartungen. Altersgruppe: 20-39 Jahre.

⁷ Allmendinger, Jutta, in: „Lebensentwürfe heute“, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, 2013

2.3 Wunsch nach einer guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Der Wunsch nach einer eigenen Familie besteht also, rückt aber am Beginn von Ausbildung, Studium und beruflicher Karriere in den Vorstellungen junger Leute zunächst in den Hintergrund. Es gibt Hinweise darauf, dass der Eindruck, es fehle an gesellschaftlichem Respekt und Offenheit gegenüber der Lebensform Familie mit Kindern, Grund für die Modifizierung dieses Wunsches ist. Die Einschätzung ist, dass vor allem ein guter Job Anerkennung bringt.⁸ Neben langen Ausbildungen, prekären Beschäftigungsverhältnissen oder dem Wunsch nach einem individuellen Lebensentwurf kann die Angst vor Vereinbarkeitsproblemen dazu beitragen, dass das durchschnittliche Alter junger Eltern höher ist als es sich junge Menschen (lt. Forsa-Umfrage für die Zeitschrift Eltern) wünschen.

2.4 Wunsch nach gleichberechtigtem Zusammenleben

Die Mehrzahl der jungen Frauen und Männer wünscht sich heute keine traditionelle Rollenteilung mehr, sondern vielmehr einen gelungenen Ausgleich zwischen Beruf und Familie. 94 % der befragten Frauen gehen davon aus, dass sie zum Familieneinkommen beitragen. Nur 1 % der befragten 21- bis 34-jährigen Frauen sieht sich als Alleinverdienerin. 62 % wünschen sich einen gelungenen Ausgleich zwischen Beruf und Familie. Das sieht die Mehrheit der Männer ähnlich. Allerdings fühlen sich immer noch 19,4 % der Männer für die Existenzsicherung der Familie zuständig und sehen die Verantwortung für Haushalt und Kinder allein bei ihrer Partnerin.⁹

3. Wunsch trifft auf Wirklichkeit

Studien belegen, dass die von den jungen Frauen und Männern geäußerten Wünsche und Vorstellungen für ihre Zukunft in der Praxis vielfach nicht gelebt werden – oder nicht gelebt werden können. Mit der Familiengründung einher geht häufig eine Re-Traditionalisierung oder ein „Realitätsschock“:

- Beim Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf klaffen Wunsch und Wirklichkeit weit auseinander: 60 % der Paare mit Kindern unter drei Jahren wollen, dass beide Elternteile arbeiten gehen und sich die Familienaufgaben teilen, nur 14 % tun dies auch.¹⁰
- Die Geburt eines Kindes bedeutet einen wichtigen Abschnitt im Leben von Müttern und Vätern. Sie bedeutet aber auch die Neuverhandlung der Aufgabenteilung innerhalb der Partnerschaft und führt meist zu einem Rückfall in die klassische Rollenteilung. Auch bei den Paaren, die sich bis zu diesem Zeitpunkt Erwerbs- und Hausarbeit geteilt haben, reduziert in der Regel die Frau die Arbeitszeit oder scheidet zumindest vorübergehend aus dem Erwerbsleben aus. Die Familiengründung erzeugt noch immer den Reflex, dass der

⁸ Vgl. ebd.

⁹ Vgl. ebd.

¹⁰ Familienreport BMFSFJ 2014 (S. 10); Quelle: Berechnung auf Basis von „Familien in Deutschland“ (FiD), SOEP.

Mann sich in der Aufgabe des Familienernährers sieht. Männer ohne Kinder sind zu 80 % vollzeiterwerbstätig, mit Kindern zu 90 %. Bei Frauen ist es umgekehrt: Der Anteil der Vollzeiterwerbstätigen verkürzt sich stark. Dabei ist der Grad der Reduzierung der Erwerbstätigkeit in Ost- und Westdeutschland sehr unterschiedlich. In Westdeutschland sind Frauen bis 40 Jahre ohne Kinder zu 77 % vollzeiterwerbstätig, in Ostdeutschland zu 73 %. In der gleichen Altersgruppe, aber mit Kindern, sind es im Westen nur noch 17 %, im Osten 40 %.

- Elternzeit für Väter wird inzwischen vermehrt in Anspruch genommen. Insgesamt haben von den Eltern mit Kindern unter 6 Jahren 76 % der Mütter und 23 % der Väter ihre Berufstätigkeit zur Kinderbetreuung unterbrochen.
- Allerdings entschieden sich laut Mitteilung des statistischen Bundesamtes nahezu 80 % der Väter, die Elterngeld beziehen, für die zweimonatige Mindestbezugsdauer. Der Bundesdurchschnitt lag bei 3,1 Monaten; zwei Jahre zuvor waren es noch 3,3 Monate.
- Die zu Beginn der Elternschaft gewählte Aufgabenverteilung hat präjudizierenden Charakter. Frauen, die zunächst Elternzeit genommen haben und danach Teilzeit arbeiten und daher mehr Aufgaben im Haushalt übernehmen, erledigen diese auch noch, wenn die Kinder älter und sie wieder Vollzeit berufstätig sind.¹¹ Väter, die in der Elternzeit wegen der wiederaufgenommenen Berufstätigkeit der Frau Hauptverantwortliche für Kinderbetreuung und Haushalt sind, nehmen auch nach der Elternzeit einen höheren Anteil an Betreuungsaufgaben (aber nicht an den Hausarbeiten) wahr.¹²

4. Künftige Handlungs- und Diskussionsfelder

Bei der Analyse, warum es zu (z.T. erheblichen) Diskrepanzen zwischen Ansprüchen/Wünschen junger Frauen und Männer und der Realität kommt, lassen sich einige zentrale Handlungsfelder herausfiltern.

4.1 Arbeitsmarkt

Der deutsche Arbeitsmarkt weist Asymmetrien und Disparitäten zu Lasten von Frauen auf. Die GFMK hat bereits seit vielen Jahren Vorschläge für ihren Abbau gemacht. Trotzdem ist die Situation noch nicht zufriedenstellend:

Die Erwerbstätigkeit von Frauen ist in den letzten Jahren zwar auf 71,5 % gestiegen, der Abstand zu den Männern beträgt aber nach wie vor rund 10 %¹³. Frauen mit Migrationshintergrund beteiligen sich noch weniger am Arbeitsmarkt und sind darüber hinaus doppelt so häufig arbeitslos wie Frauen ohne Migrationshintergrund.¹⁴

¹¹ Wippermann, Carsten, in: 25 Jahre Deutsche Einheit – Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit in Ostdeutschland und Westdeutschland; herausgegeben vom BMFSFJ im September 2015

¹² Schober/Zoch „Kürzere Elternzeit von Müttern – gleichmäßigere Aufteilung der Familienarbeit“ in DIW Wochenbericht Nr. 50, 2015

¹³ (Männer: 81,8 %, Alter: zwischen 20 und 64 Jahren, Stat. Bundesamt 2014).

¹⁴ Erwerbsquote 60 % zu 72,8 %; Erwerbstätigenquote 52,8 % zu 68,4 % BAMF working paper 36 „Migranten am Arbeitsmarkt“; Anteile Arbeitsmarkt Vergleich ausländische Frauen und Männer: 42 % zu 58 %: Statistisches Bundesamt DESTATIS „Arbeitsmarkt auf einen Blick – Deutschland und Europa 2016“

Immerhin sind 61 % der Mütter mit Kindern unter 18 Jahren erwerbstätig, jedoch 84 % der Väter. Deutliche Unterschiede gibt es zwischen West- und Ostdeutschland. So sind Mütter in Ostdeutschland mit Krippenkindern zu 36 % aktiv erwerbstätig, Westmütter zu 30 %¹⁵.

Viele Frauen können von ihrer Erwerbsarbeit nicht selbstständig leben. Das hat unterschiedliche Ursachen, die zum Teil Ergebnis individueller Entscheidungen und Aushandlungsprozesse, zum Teil aber auch struktureller Benachteiligungen sind.

Die Berufsfindung von Frauen ist geprägt von jahrzehntealten Rollenstereotypen und wird heute noch von Eltern, Bildungsinstitutionen, dem persönlichen Umfeld von Mädchen und jungen Frauen, den Bildern im öffentlichen Raum und auch von Unternehmenskulturen reproduziert.

Junge Frauen haben heute i.d.R. bessere Schul- und Studienabschlüsse vorzuweisen. Dieses findet aber keine Entsprechung in der Berufsfindung oder im Berufseinstieg.¹⁶

Auch 2014 wurden die meisten Ausbildungsverträge mit weiblichen Auszubildenden in den Berufen Kauffrau für Büromanagement, Verkäuferin, Kauffrau im Einzelhandel, Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte sowie Industriekauffrau abgeschlossen. Bei den jungen Männern rangieren KFZ-Mechatroniker, Industriemechaniker, Kaufmann im Einzelhandel, Elektroniker und der Anlagemechaniker Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik auf den ersten Plätzen.¹⁷

Auch die Berufsfelder Erziehung, Hauswirtschaft, Gesundheit und Pflege sind weiblich dominiert (z.B. Beschäftigte in ambulanter Pflege: 88 %; in Pflegeheimen 85 %)¹⁸. Hier bedarf es dringend einer Aufwertung der Pflegeberufe und Steigerung ihrer Attraktivität, die sich auch in besserer Bezahlung niederschlägt. Mit den Angeboten hochschulischer Ausbildung auf Bachelor- und Masterniveau, die eine Steigerung der Attraktivität und einen Kompetenzzuwachs für die Pflegeberufe bewirkt, ist dafür ein Anfang gemacht. Die Arbeit in Pflegeberufen hat die GFMK in der Vergangenheit immer wieder beschäftigt. Zur diskriminierungsfreien Bewertung der Arbeit in der Pflegebranche wird auf die diversen Beschlüsse der GFMK¹⁹ verwiesen.

Die GFMK hält es nach wie vor für unverzichtbar, junge Frauen über die Risiken und Chancen ihrer Berufswahl aufzuklären und dazu beizutragen, dass sich ihr Berufswahlspektrum erweitert.

¹⁵ Stat. Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Dezember 2014, S. 736

¹⁶ vgl.: Anne Busch-Heizmann: Frauenberufe, Männerberufe und die „Drehtür“...in WSI Mitteilungen 6/2015 S. 571-582

¹⁷ BIBB PI vom 17.02.2015

¹⁸ lt Destatis; Amtliche Pflegestatistik 2013 S.5ff; Männliche Fachkräfte in KiTas 2,4 %; Gleichnamige Studie des BMFSFJ 2013

¹⁹ z.B. von 2013 (TOP 5.8) und 2015 (TOP 5.1)

Der Girls' Day konnte in der Vergangenheit dazu beitragen, das Bewusstsein junger Mädchen für das Thema geschlechtsspezifische Berufswahl zu schärfen. Seiner ursprünglichen Intention des Kennenlernens frauenuntypischer Berufe wird er heute nicht mehr überall gerecht. Die GFMK wird daher in den nächsten Jahren der Frage nachgehen, ob eine Schärfung des Profils des Girls' Days oder andere Ansätze noch wirksamer sein können, das Berufswahlspektrum für Frauen zu erweitern und über die lebenslangen Auswirkungen der Berufswahl aufzuklären.

Frauen, insbesondere mit Kindern, „wählen“ aufgrund von gesellschaftlichen Traditionen und Leitbildern, aber auch aufgrund von gesetzlichen Regelungen (z. B. Minijobs, Ehegattensplitting) überproportional mehr Minijobs oder sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit. Ihr Arbeitsvolumen hat sich deswegen trotz der gestiegenen Erwerbsbeteiligung kaum erhöht. Während in Deutschland Mütter mit Kindern zu 70 % teilzeitig arbeiten, sind es bei den Vätern lediglich 6 %. Auch hier zeigt sich ein historisch-gesellschaftlich begründeter Unterschied zwischen Ostmüttern, die zu 49 % Teilzeitarbeit ausübten und Westmüttern, die eine Teilzeitquote von 75 % aufweisen.²⁰

Aktuellen Zahlen der Minijobzentrale zum 31.03.2015 zufolge gab es im Bundesgebiet 6,84 Mio. Minijobbende, davon über 60 % Frauen. Allein sind Minijobs nicht ausreichend für den eigenen Lebensunterhalt. Die zu entrichtenden Rentenbeiträge sind nicht geeignet, ein eigenes ausreichendes Alterseinkommen aufzubauen. Das Gutachten zum Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung hat gezeigt, dass die Alterseinkünfte der Frauen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur 48 % (West) bzw. 68 % (Ost) der gesetzlichen Altersbezüge der Männer betragen (Gender Pension Gap).

Die GFMK verweist auf die besorgniserregende Tatsache, dass die 2013 eingeführte Rentenversicherungspflicht für geringfügig Beschäftigte durch Befreiungsmöglichkeiten und entsprechende Anträge umgangen wird.

4.2 Ansätze für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf

4.2.1 Elternzeit

Die neuen Regelungen rund um das ElterngeldPlus – mit Partnerschaftsbonus und der flexiblen Elternzeit – stellen aus Sicht der GFMK einen wichtigen Schritt in Richtung einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Vor allem für Frauen ist eine paritätische Aufteilung der Elternzeit ökonomisch sinnvoll, denn eine wesentliche Ursache des Gender Pay Gaps (Verdienstunterschied von Frauen und Männern) sind lange familienbedingte Unterbrechungen. Vermutet wird, dass die Inanspruchnahme von Elternzeit durch Väter auch Auswirkungen auf die späteren Arbeitszeitpräferenzen hat. Noch immer sind jedoch die Durchschnittszeiten

²⁰ Kellner/Haustein: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Ergebnisse des Mikrozensus 2013, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik Dez. 2014, S. 738

der Inanspruchnahme bei Vätern deutlich geringer als diejenigen der Mütter. Die Evaluation des neu eingeführten ElterngeldPlus bleibt abzuwarten. Wenn sich herausstellt, dass sich nach dessen Einführung die Abwesenheits- und Teilzeitarbeitszeiten für Mütter gravierend verringern, wäre der Ansatz auszubauen.

Darüber hinaus wird die GFMK in den kommenden Jahren einen zweiten Ansatz verfolgen. Die spätere Beteiligung der Väter an der Kinderbetreuung ist vor allem dann bedeutend erhöht, wenn diese die Elternzeit alleinverantwortlich wahrgenommen hatten.²¹ Es ist daher zu prüfen, ob neben dem partnerschaftlichen Erziehungsmodell auch die Alleinverantwortung des Vaters mit zusätzlicher Elternzeit honoriert wird. Um den Wunsch junger Frauen nach einer gerechten partnerschaftlichen Aufteilung von familiären Aufgaben zu unterstützen, hält die GFMK die Weiterentwicklung des aktuellen Elternzeit-Modells für notwendig.

4.2.2 Erziehung und Pflege

Die Arbeit am Menschen wird traditionell noch immer als weibliche Kulturaufgabe betrachtet. Es entscheiden sich deutlich mehr Frauen als Männer dafür, unbezahlte Pflege- und Betreuungsaufgaben zulasten ihrer Berufstätigkeit, ihrer Gesundheit und ihrer Freizeit zu übernehmen. Männer beteiligen sich zwar an den Hausarbeiten, jedoch in deutlich geringerem Maße; bei Erziehung und Pflege überlassen sie dies zu ca. 80 % den Frauen²². Die GFMK setzt sich daher für eine Förderung der Betreuung von Angehörigen ein, die die Beteiligung der Männer ausdrücklich einfordert.

Alleinerziehende Mütter mit kleinen Kindern sind am seltensten erwerbstätig. Ihre Erwerbstätigenquote betrug 2013 26 %. Bei nicht verheirateten Frauen, die in einer Partnerschaft ohne Trauschein lebten, betrug die Erwerbstätigenquote 35 % und bei den Ehefrauen 31 %.²³ Die 25. GFMK von 2015 hat sich bereits zu der stärkeren Berücksichtigung sich verändernder Lebensformen in Familien- und Steuerpolitik positioniert.

4.2.3 Gleichstellungsgerechte Steuermodelle

Die Sachverständigenkommission zum Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung hat bereits 2011 festgestellt, dass das Steuerrecht Fehlanreize liefert, die einer eigenständigen Existenzsicherung von Frauen entgegenstehen und die Retraditionalisierung fördern.

Die GFMK wird sich nach Vorliegen des Gutachtens der Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht mit den Möglichkeiten und Risiken einer Steuerreform einschließlich der obligatorischen Einführung des Faktorverfahrens befassen.

²¹ a.a.O. (s. Fußnote 12)

²² vgl. Gisela Notz, in Bundeszentrale für Politische Bildung zu „Unbezahlte Arbeit“ in: <http://www.bpb.de/gen-der/frauen-in-deutschland> vom 26.01.2016

²³ für 2013, berechnet nach dem Mikrozensus, ebd. S. 740

4.3 Gewalt

Alle Auswertungen der sog. Müller/Schröttle-Studie von 2004 im Auftrag des BMFSFJ²⁴ und anderer Studien²⁵ deuten darauf hin, dass Frauen der jüngeren und mittleren Altersgruppen häufiger von körperlicher und/oder sexueller Gewalt durch Partner betroffen sind als ältere Frauen. Sie erlebten zudem häufiger schwere Ausprägungen von körperlicher und sexueller Gewalt durch Partner. Dies trifft analog auch für die Altersgruppenzusammensetzung der Gewalt ausübenden Partner zu.

Körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch den aktuellen Partner gaben 18 % der unter 25-jährigen, 13 - 14 % der 25- bis 54-jährigen und 10 - 12 % der ab 55-jährigen Frauen an; die ab 75-jährigen Frauen berichteten kaum noch über körperliche/sexuelle Gewalt durch den aktuellen Partner.

Eine unangenehme Berührung, körperliche Gewalt oder der offene Zwang zu sexuellen Handlungen: Gewalt gegen Frauen kann sich in den unterschiedlichsten Formen äußern. Überdurchschnittlich häufig machen junge Frauen Erfahrungen mit sexueller Belästigung. Polizeiliche Interventionsbefugnisse bei häuslicher Gewalt sowie das Gewaltschutzkonzept sind in Deutschland mittlerweile seit 15 Jahren in Kraft.

Das Kernprinzip ist:

Der Täter geht, damit die Opfer nicht auch noch mit einem Ortswechsel belastet werden.

Dieses grundsätzliche Vorgehen ist menschenrechtsbasiert und liegt auch der Istanbul Konvention zugrunde. Diese Handlungsleitlinie ist in Deutschland noch nicht ratifiziert und wird auch nicht für alle von Gewalt Betroffenen umgesetzt.

Ziel der GFMK muss es sein, dass der Zugang zum Hilfesystem für alle Frauen in Deutschland sichergestellt ist, unabhängig von ihrer Herkunft oder eventuellen psychischen oder physischen Einschränkungen.

²⁴ Sekundäranalytische Auswertung der Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland (Schröttle/Müller, BMFSFJ 2004) zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt; IFF im Auftrag des BMFSFJ 2007/2008

²⁵ <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>
Die Erhebung der FRA ist die erste dieser Art zu Gewalt gegen Frauen in den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und basiert auf Interviews mit 42 000 Frauen. Befragt wurden Frauen zu ihren Erfahrungen mit körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, was auch Vorfälle von Gewalt in der Partnerschaft („häusliche Gewalt“) einschließt. Zudem wurden Fragen zu Stalking, sexueller Belästigung und der Rolle, die neue Technologien bei Missbrauchserfahrungen von Frauen spielen, gestellt.

5. Fazit

Die Erkenntnisse über die Erwartungen und Wünsche junger Leute und über die Schwierigkeiten, auf die sie bei ihrer Verwirklichung stoßen, zeigen zweierlei:

Zum einen ist festzustellen, dass das fortgesetzte Bemühen um die Gleichstellung Wirkungen gezeigt hat: In den Erwartungen junger Leute an die Zukunft wird überwiegend ein gleichstellungsorientiertes Rollenbild mit selbstverständlicher Beteiligung der Männer an den Care-Aufgaben beschrieben.

Zum anderen zeigt sich, dass das Leitbild der GFMK über eine geschlechtergerechte Gesellschaft zeitgemäß ist. Die von der GFMK verfolgten Ansätze sind auch heute noch aktuell. Ihre Weiterentwicklung liegt im Interesse gerade der jungen Leute. Die beschriebenen Handlungsansätze sind allerdings den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen anzupassen. Neue Arbeitsformen wie Arbeit 4.0, stärkere Flexibilisierung, Globalisierung und Prekarisierung der Arbeitswelt, zunehmende Selbständigkeit und Scheinselbständigkeit haben in den ausgewerteten Studien noch keine entscheidende Rolle gespielt, sind aber in der Zukunft vermehrt zu berücksichtigen.

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 5.1

Wirksamer Schutz von Flüchtlingsfrauen vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften und Unterstützung im Asylverfahren

Entschließung

I. Die GFMK stellt fest:

Die GFMK sieht mit Sorge die schwierige Situation von weiblichen Flüchtlingen und hält spezifische Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für notwendig.

Denn häufig haben geflüchtete Frauen und Mädchen bereits in ihrem Heimatland Gewalt erfahren: Zwangsverheiratung, Vergewaltigung, Genitalverstümmelung, familiäre Gewalt und andere Formen geschlechtsspezifischer Gewalt wie etwa sexuelle Gewalt als Kriegswaffe führen zu schweren Traumatisierungen. Auch auf ihrem Weg nach Deutschland sind Frauen in der Regel größeren Gefahren ausgesetzt als Männer. Schlepper lassen sich ihre Dienste mit sexuellen Handlungen bezahlen, weibliche Flüchtlinge, insbesondere wenn sie allein reisen, sind extrem gefährdet. Selbst wenn ihre Flucht mit der Ankunft in Deutschland ein Ende gefunden hat, müssen weibliche Geflüchtete mit weiteren Bedrohungen rechnen. Gerade alleinreisende Frauen mit und ohne Kinder, Schwangere sowie Mädchen sind besonderen Gefahren ausgesetzt.

Nicht alle Unterbringungseinrichtungen sind von der baulichen Gestaltung und Ausstattung her geeignet, Frauen den notwendigen Schutz zu geben. Schlafbereiche sind nicht in allen Fällen abschließbar; dies gilt auch für sanitäre Anlagen, die sich zum Teil in der Nähe der Anlagen für Männer befinden, so dass Frauen es vermeiden, sie aufzusuchen; selten sind Notrufanlagen installiert; (noch) mehr Schutz- und Rückzugsräume für Frauen sind anzustreben. Darüber hinaus sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Landeseinrichtungen künftig intensiver zu schulen, um geschlechtsspezifische Gefahren und Übergriffe inkl. Fälle familiärer Gewalt zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Auch im Registrierungsverfahren stellt die besondere Schutzbedürftigkeit von Frauen und Mädchen eine Herausforderung dar.

Die Problemlage wurde bereits mehrfach beschrieben, u.a. vom Deutschen Institut für Menschenrechte (Policy Paper „Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften“), vom Gesamtverband des Paritätischen (Arbeitshilfe „Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften“) oder den Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen.

II. Die GFMK begrüßt die vielfältig bereits eingeleiteten Maßnahmen, sie hält aber weitere Schritte für notwendig:

1.

Die Länder haben die Herausforderung erkannt und bereits vielfältige Anstrengungen unternommen, um die Situation weiblicher Flüchtlinge zu verbessern. Mittlerweile sind Gewaltschutzkonzepte für Flüchtlingseinrichtungen in Landeszuständigkeit in Arbeit bzw. schon etabliert worden. Nur hierdurch kann ein effektiverer Schutz von Frauen (ggf. mit ihren Kindern) gewährleistet werden. Neben baulichen Maßnahmen sind hierbei auch die Sensibilisierung und Fortbildung des eingesetzten Personals sowie ein gendersensibles Beschwerdemanagement wichtige Elemente. Zentrale Aspekte sind z.B. getrennte Schlaf- und Sanitärebereiche, Installation von Notrufsystemen, Einrichtung von besonderen Rückzugsräumen, die Erarbeitung eines standardisierten Vorgehens bei familialer Gewalt, insbesondere die Sicherstellung der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes sowie der polizeilichen Verfügungen der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots gegen die Gewalt ausübende Person. Die Hinzuziehung von Beratungsstellen der Frauen- sowie der Flüchtlingshilfe mit ihrem spezifischen Know-How wird schon praktiziert. Sie ist weiterhin und verstärkt notwendig. Die bisher ergriffenen Maßnahmen der Länder reichen z. B. von getrennter Unterbringung alleinreisender Frauen oder Schwangeren, der Bereitstellung von Plakaten und Flyern mit Informationen zu Gewalt in mehreren Sprachen, der Einrichtung eines Willkommensportals für Flüchtlinge mit einer Unterseite zur Beratung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt bis hin zur Erstellung einer App, mit der Flüchtlingsfrauen über ihre Verfassungsrechte sowie über Unterstützungseinrichtungen informiert werden sollen.

Die GFMK sieht die Länder weiterhin in der Pflicht, den Schutz von weiblichen Flüchtlingen in Landeseinrichtungen zu verbessern und die bereits ergriffenen Maßnahmen fortzuführen. Dabei sollten die jeweiligen kommunalen Spitzenverbände hierüber informiert werden.

Die von der JFMK eingesetzte Bund-Länder-AG sieht Bund, Länder und Kommunen gemeinsam in der Verantwortung, durch geeignete Maßnahmen das Kindeswohl und den Schutz besonders schutzbedürftiger Personen vor Gewalt in Flüchtlingsunterkünften sicherzustellen.

Die GFMK stimmt mit der JFMK überein, dass unabhängig von bereits durch die Länder ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Wohls von Kindern und Frauen in Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung besondere Schutzkonzepte, die die örtlichen und räumlichen Gegebenheiten berücksichtigen, erforderlich sind. Die GFMK begrüßt daher den Beschluss des Bundeskabinetts in der Meseberger Erklärung, dass Bund und Länder gemeinsam prüfen, ob und ggf. inwieweit eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist, um diesen Schutz zu gewährleisten. Die GFMK begrüßt, dass sich die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten der Länder in ihrer Konferenz am 16.06.2016 mit dem besonderen Schutzbedürfnis geflüchteter Frauen und Kinder befassen.

2.

Geflüchtete gewaltbetroffene Frauen sind zudem häufig mit besonderen Problemen im Asylverfahren konfrontiert. So ist z.B. ihr Asylantrag vom Bestand ihrer Ehe abhängig, sofern sie ihn nicht auf eigene Fluchtgründe gestützt haben, etwa aus Scham, sexuelle Gewalt zu offenbaren. Oft besteht auch die Sorge der Frauen, dass sich bei unsicherem Aufenthaltsstatus eine Anzeige gegen den Täter negativ auf ihr Bleiberecht auswirken kann. Es ist daher notwendig, insbesondere das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, aber auch die Ausländerbehörden für den besonderen Schutzbedarf bei geschlechtsspezifischer Gewalt zu sensibilisieren, damit eine angemessene Behandlung und Beratung der betroffenen Frauen gewährleistet ist. Die GFMK bittet die IMK, diesen Aspekt im Rahmen der Flüchtlingsfrage im Blick zu haben.

Die GFMK bittet daneben das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, geschlechtsspezifische Gewalt in die Dienstweisung Asyl (DA-Asyl) aufzunehmen und sie als zwingenden Grund für die Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Aufenthaltsbereichs einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 57 AsylG zu definieren.

3.

Die GFMK verweist im Übrigen auf die Situation von Lesben, Schwulen und transidentischen Menschen, die besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind. Auch sie haben vielfach bereits im Heimatland geschlechtsspezifische Gewalt erfahren; auch für sie sind Schutzkonzepte geboten.

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 5.2

Vertiefte Vermittlung des Gleichheitsgrundsatzes in Integrationskursen

Beschluss

Die 26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) fordert die Bundesregierung auf, ihr Konzept für Integrationskurse dahingehend anzupassen, dass in den Kursen eine vertiefte Vermittlung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 2 GG erfolgt.

Im Rahmen des Orientierungskurses sollte in das Modul III - Mensch und Gesellschaft - das Thema Gleichberechtigung von Mann und Frau als separat und intensiv zu behandelnder Punkt aufgenommen werden. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die Lehrkräfte die entsprechenden Kompetenzen nachweisen sowie passende Fortbildungsangebote für die Lehrkräfte entwickelt werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird gebeten, bei der Konzepterstellung die GFMK zu beteiligen.

Begründung

Rollenbilder und -erwartungen zugewanderter Menschen unterscheiden sich häufig von denen der europäischen bzw. deutschen Gesellschaft. In vielen Herkunftsstaaten herrschen auch heute noch ein patriachalisch geprägtes Gesellschaftsbild und ein partiell frauenfeindlich geprägtes Rechtssystem vor.

Der Staat hat den grundgesetzlich normierten Auftrag, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern. Ziel muss deswegen sein, auch allen zugewanderten Menschen explizit zu verdeutlichen, dass in Deutschland gleiche Rechte und Pflichten für Frauen wie für Männer gelten.

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für Integrationskurse.

Sie werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert; die Durchführung erfolgt durch freie und öffentliche Anbieter. Begrüßt wird der BR-Beschluss vom 26.02.2016, den Orientierungskurs im Rahmen des Integrationskurses von 60 auf 100 Stunden zu erhöhen.

Hier bietet sich die Chance, Männern und Frauen die grundlegenden Werte des deutschen Grundgesetzes und insbesondere auch des Art. 3 Abs. 2 GG zu veranschaulichen.

Um Menschen, die aus anderen Kulturkreisen zu uns kommen, die Möglichkeit zu geben, in unserer Gesellschaft ihren Platz zu finden, muss sowohl den Männern als auch den Frauen verdeutlicht werden, dass sie hier in Deutschland gleichberechtigt leben und handeln dürfen.

Es gilt, sowohl die Männer als auch die Frauen darin zu bestärken, sich für die Gleichberechtigung der Geschlechter zu öffnen und ein Leben in Freiheit und Gleichheit anzustreben.

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 5.3

Sicherstellung des Zugangs zur beruflichen Integration für geflüchtete Frauen

Beschluss

Die GFMK beobachtet mit Sorge, dass die Möglichkeiten der Integration weiblicher Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt bislang in der Fachöffentlichkeit nur wenig Beachtung finden. Sie fordert die Bundesagentur für Arbeit und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf, sicherzustellen, dass erwerbsfähige weibliche Flüchtlinge mindestens entsprechend ihres Anteils an der Gesamtzahl der Flüchtlinge an Sprachförder-, Kompetenzfeststellungs- und beruflichen Eingliederungsmaßnahmen teilnehmen können.

Dabei sollen ausreichend Angebote wohnortnah erfolgen, bei denen eine Kinderbetreuung gesichert ist. Als weitere Zugangserleichterungen kommen frauenspezifische Maßnahmen, Teilzeit- und online-Module sowie individuelles Coaching in Betracht.

Zur Überprüfung dieses Ziels sind alle Statistiken über die regelmäßige Teilnahme/Abbruchquote sowie nach Möglichkeit auch die Abbruchgründe von Flüchtlingen an Fördermaßnahmen getrennt nach Männern und Frauen zu führen.

Begründung

Die gelingende Integration von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen stellt nach zahlreichen Analysen ein großes Potential zur Gewinnung zukünftiger Fachkräfte dar.

Geflüchtete Frauen partizipieren tatsächlich aber nur in sehr geringem Ausmaß und deutlich seltener als Männer am deutschen Arbeitsmarkt (BAMF-Kurzanalyse 01/2016; Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl). Vermutet werden als Gründe Kinderbetreuung, traditionelle Rollenverteilung, Mangel an Sprachkenntnissen und geringeres Bildungsniveau.

Über alle Herkunftsgruppen hinweg bekunden laut o.g. Studie 87,6 % der Befragten, dass sie in Zukunft in Deutschland (wieder oder weiterhin) berufstätig sein wollen. Der Anteil bei den Frauen beträgt dabei im Schnitt 78,8 %, d.h. mehr als drei Viertel aller zugewanderten Frauen streben eine Erwerbstätigkeit an.

Sprache und Spracherwerb sind entscheidende Faktoren zur Integration eines Menschen. Um eine gleichberechtigte Teilhabe sicherzustellen, ist der gleichberechtigte Spracherwerb für Frauen äußerst bedeutsam. Gute Sprachkenntnisse sind zur Ermöglichung einer eigenständigen Existenzsicherung durch Arbeit und zur eigenständigen gesellschaftlichen Teilhabe unerlässlich.

Durch eine geschlechter- und kultursensible Konzeption von Fördermaßnahmen werden weibliche Flüchtlinge zur gleichberechtigten Teilhabe an Gesellschaft und Arbeitsmarkt ermutigt und motiviert. Damit werden die Frauen gleichzeitig unterstützt, die vielfach bestehende traditionelle Rollenverteilung aufzubrechen.

Zur Teilnahmemöglichkeit von Frauen mit Kindern bedarf es konkreter Unterstützung bei der Kinderbetreuung.

Dabei reicht insbesondere für Frauen, die erst kurze Zeit im Land sind, eine reine Finanzierungszusage für die Kosten der Kinderbetreuung häufig nicht aus. Die Betreuung sollte vielmehr unmittelbar an die Kurse gekoppelt sein. Auch eine gemeinsame Teilnahme von Frauen und Kindern sollte erwogen werden.

Kompetenzfeststellungsverfahren sind ausnahmslos auch für weibliche Flüchtlinge durchzuführen – die Befragung der Frauen sollte ohne ihre (Ehe-)Männer erfolgen. Hilfreich ist überdies die Schaffung von Gelegenheiten zum Austausch und zur Information (niedrigschwelliger Einstieg) unter Einbeziehung bereits gut integrierter berufstätiger Frauen.

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 5.4

Integration von schutzsuchenden Frauen intensivieren - Rechte der Frauen stärken

Entschließung

In der Zeit der gestiegenen Zuzugszahlen nach Deutschland ist es besonders wichtig, dass sich neben den im Themenfeld Gleichstellung tätigen Akteurinnen und Akteuren insbesondere auch die im Themenfeld Integration tätigen Menschen mit dem Thema der Gleichberechtigung von Frauen und Männern befassen.

Die GFMK begrüßt daher ausdrücklich den Beschluss der 11. Integrationsministerkonferenz vom 17.03.2016, TOP 12.2 „Integration von schutzsuchenden Frauen intensivieren - Rechte der Frauen stärken“ und macht ihn sich zu eigen. Sie verweist dazu auf ihre Beschlüsse 5.1 bis 5.3.

Die GFMK pflichtet der IntMK bei, dass eine nachhaltige Migrations- und Teilhabepolitik einen sensiblen Umgang mit den ankommenden Frauen erfordert und ihren Schutz, ihre Sicherheit und besonders die Förderung ihrer Potentiale gewährleisten muss. Hierbei sind die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Beseitigung bestehender Nachteile von besonderer Bedeutung.

Auch die GFMK betont die Notwendigkeit der Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen. Es müssen besondere Anstrengungen unternommen werden, um einerseits die Potentiale und die Qualifikationen von Frauen stärker hervorzuheben und sie andererseits darin zu unterstützen, sich in allen gesellschaftlichen Bereichen in Deutschland gleichberechtigt nach eigenem Ermessen zu bewegen. Dringlich ist eine zeitnahe Sprachförderung, damit die Zuwanderinnen die Herausforderungen und Anforderungen im Aufnahmeland eigenständig bewältigen können.

Die GFMK bestätigt den Bedarf an zielgruppenorientierten, kultursensibel ausgelegten tragenden Konzepten und Angeboten für Qualifizierungsmaßnahmen.

Deutschland ist als Aufnahmeland verpflichtet, den aufgenommenen Frauen verlässliche Strukturen zu bieten, für ihre Sicherheit zu sorgen und ihnen die Integration in unsere Gesellschaft zu erleichtern. Eine Nichterkennung und fehlende Unterstützung ihres Potentials würde nicht nur die Eingliederung in das Aufnahmeland verhindern, sondern die Frauen im individuellen Entwicklungsprozess hemmen.

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 6.1

3. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland

Beschluss

1. Die GFMK stimmt dem vorgelegten Entwurf des „3. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland“ zu und dankt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Zusage zu dessen Veröffentlichung.
2. Die GFMK beauftragt die Fachgruppe Gleichstellungsatlas, einen Vorschlag für die weitere Fortschreibung des Gleichstellungsatlas zu erarbeiten.

Begründung

Die 25. GFMK (TOP 9.2) hat dem von der Fachgruppe Gleichstellungsatlas weiterentwickelten Gender-Indikatorenkatalog als Grundlage für die Fortschreibung des Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland zugestimmt und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gebeten, den auf dieser Basis fortgeschriebenen „Gleichstellungsatlas für Deutschland“ im Jahr 2016 zu veröffentlichen.

Die Fachgruppe Gleichstellungsatlas hat unter Beteiligung der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und des Statistischen Bundesamtes unter Federführung von Baden-Württemberg einen Entwurf für den 3. Gleichstellungsatlas erstellt. Die Erhebung der Daten und die Erstellung des Entwurfs erfolgten durch das Statistische Bundesamt.

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 6.3

Geschlechtersensible Erziehung und Bildung in der Schule

Beschluss

Die GFMK

1. beschließt die beigefügten „Leitlinien zur Sicherung der Chancengleichheit durch geschlechtersensible schulische Bildung und Erziehung“,
2. bittet die Vorsitzende, diese der Präsidentin der Kultusministerkonferenz zu übermitteln, verbunden mit dem Wunsch, eine Beschlussfassung der Mitglieder der KMK zur Umsetzung der Leitlinien herbeizuführen und
3. bedankt sich bei den Mitgliedern der Gemeinsamen Arbeitsgruppe der GFMK und KMK „Mehr Chancengerechtigkeit durch geschlechtersensible Erziehung, Bildung und Ausbildung“ für die bisherige Tätigkeit.

Anlage zu TOP 6.3:

Leitlinien zur Sicherung der Chancengleichheit durch geschlechtersensible schulische Bildung und Erziehung

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 7.1

Betreuung und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (AG)

Beschluss

1. Die GFMK nimmt die Ergebnisse des länderoffenen GFMK-Arbeitsgremiums „Frauenhäuser und Opferunterstützungsstellen“ zur qualitativen Weiterentwicklung zur Kenntnis.
2. Mit der Vorlage der Ergebnisse sieht die GFMK den Auftrag des länderoffenen Arbeitsgremiums „Frauenhäuser und Opferunterstützungsstellen“ als erledigt an. Zur Thematik „Finanzierungsfragen“ beschließt die GFMK die Fortsetzung der eingerichteten (Unter-)Arbeitsgruppe unter gemeinsamer Federführung der Länder Bremen und Hamburg, um die Frage einer länderübergreifenden Lösung für Frauenhausaufenthalte weiter zu bearbeiten.
3. Die Empfehlungen, die die Versorgung bestimmter Zielgruppen sowie Finanzierungsfragen betreffen, als auch der interne Bericht zum Sachstand und zur Problemanalyse enthalten wichtige Impulse, um die Versorgungsstrukturen für Zielgruppen mit besonderen Bedarfen zu verbessern und gleichstellungspolitische Zielsetzungen zur Finanzierung von Frauenhausaufenthalten weiterzuverfolgen.
4. Die GFMK bittet die GMK, das Thema „gewaltbetroffene Frauen mit psychischen Erkrankungen und/oder Suchtverhalten“ aufzugreifen und in einer gemeinsamen AG mit der GFMK Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Im Fokus sollten dabei die Sensibilisierung des Gesundheitswesens und die Entwicklung und Verbesserung von Kooperationen und Vernetzungen zwischen dem Gesundheitswesen und der Frauenhilfeeinfrastruktur stehen.

5. Die GFMK bittet die Bundesregierung,
 - a. ein Förderprogramm aufzulegen, um die Versorgungsstrukturen für die Zielgruppen der gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen und der gewaltbetroffenen Frauen mit multiplen Problemlagen zu verbessern und auf diese Weise die Länder/Kommunen/Träger bei der Versorgung von Zielgruppen mit besonderen Bedarfen und dem barrierefreien Ausbau von Schutz- und Opferunterstützungsangebote zu unterstützen, sowie
 - b. bei dem geplanten Modellprojekt zur Ermittlung von Bedarfen und innovativen Projekten für die Weiterentwicklung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder die Empfehlungen des länderoffenen GFMK-Arbeitsgremiums „Frauenhäuser und Opferunterstützungsstellen“ zu berücksichtigen und die Länder bei der Umsetzung des Modellprojektes frühzeitig zu beteiligen.

Begründung

Das länderoffene GFMK-Arbeitsgremium „Frauenhäuser und Opferunterstützungsstellen“ hat von der 25. GFMK den Auftrag erhalten, zu vier festgelegten Schwerpunkten Empfehlungen für eine qualitative Weiterentwicklung zu erstellen und darüber zur 26. GFMK zu berichten. Der interne Bericht befasst sich mit dem Sachstand und der Problemanalyse zu den Schwerpunktthemen. Die in der Anlage enthaltenen Empfehlungen sind das fachliche Ergebnis von vier Unterarbeitsgruppen zu den einzelnen Schwerpunkten. Der Auftrag des Arbeitsgremiums ist damit erfüllt. Die Empfehlungen können für Prozesse der Weiterentwicklung auf Landesebene genutzt werden. Parallel dazu werden einzelne Ergebnisse des Arbeitsgremiums im Beschluss bereits aufgegriffen, um die Versorgung von Zielgruppen mit besonderen Bedarfen zu verbessern.

Zur weiterhin offenen Frage einer länderübergreifenden Lösung für Frauenhausaufenthalte, die eine zeitnahe Aufnahme in einem Frauenhaus unabhängig von der Kostenzusage der Herkunftskommune ermöglicht, soll die (Unter-)Arbeitsgruppe zu Finanzierungsfragen weitergeführt werden.

Anlage zu TOP 7.1:

Empfehlungen der vier Unterarbeitsgruppen zu den von der 25. GFMK festgelegten Schwerpunkten

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 7.2

Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gewalt in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vorgaben

Beschluss

Die räumliche Trennung von Tätern und Opfern gehört zu den elementaren Gewaltschutzmaßnahmen. Während es lange Zeit selbstverständlich war, dass die gewaltbetroffene Frau flüchtet, hat in den letzten Jahren ein Paradigmenwechsel dahingehend stattgefunden, dass - so die Sicherheitslage der Opfer es zulässt - „wer schlägt, der geht“. Im Kontext von Zuwanderung sind jedoch je nach Aufenthaltsstatus häufig asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen, die die effektive Umsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen teilweise erheblich erschweren können. Dies kann insbesondere für geflüchtete Frauen sowie für geflüchtete lesbische, schwule, bisexuelle sowie trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTTI*¹), die der Residenzpflicht und Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung unterliegen, aber auch für Inhaber_innen einer Duldung oder eines humanitären Aufenthaltstitels, die mit einer Wohnsitzauflage verbunden sind, gravierende Folgen haben.

Daher bittet die GFMK das Bundesministerium des Innern, sowohl im Hinblick auf bereits in Kraft getretene Gesetze als auch bei neuen Gesetzgebungsverfahren wie beispielsweise dem Wohnsitzzuweisungsgesetz durch geeignete Auslegungshilfen (Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben o.a.) zu verdeutlichen, dass geschlechtsspezifische psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt gegen Personen durch Familienangehörige, (ehemalige) Partner_innen oder (Mit-)Bewohner_innen im Gebiet der räumlichen Beschränkung bzw. der Wohnsitzauflage einen besonderen Schutzbedarf auslöst. Gleiches gilt für homo- bzw. transphob motivierte Gewalt. In diesen Fällen müssen die zuständigen Behörden von der Möglichkeit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. aufgrund der besonderen persön-

¹ * wird verwendet, um die vielfältigen Möglichkeiten der Selbstidentifikation im Rahmen sexueller und geschlechtlicher Identität auszudrücken

lichen Belange der Betroffenen diese vorzeitig aus entsprechenden Verpflichtungen zu entlassen bzw. Kann-Bestimmungen zur Erteilung von Erlaubnissen (z. B. zum Wohnsitzwechsel) zu nutzen, zeitnah Gebrauch machen. Richtschnur des Behördenhandelns muss hierbei der bestmögliche Schutz für die Betroffenen sein. In Fällen, in denen die Betroffenen bei dem Versuch, sich vor Gewalt zu schützen, gegen asyl- oder aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen haben, darf ihnen dies nicht zum Nachteil gereichen. Gleichzeitig dürfen die komplexen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen nicht dazu führen, dass das Prinzip „Wer schlägt, der geht“ in diesem Kontext vernachlässigt wird und an den Täter adressierte Maßnahmen wie Wegweisungen nicht oder nur zurückhaltend erfolgen.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen ist sprachlichen, kulturell bedingten oder psychischen Problemen der betroffenen Person bei der Schilderung der erlebten Gewalt Rechnung zu tragen. Es muss genügen, wenn die Gewalt durch die betroffene Person ggf. mit Unterstützung Dritter - z.B. durch spezialisierte Beratungsstellen - glaubhaft gemacht wird.

Begründung

Sowohl das Asyl- als auch das Aufenthaltsgesetz sieht Möglichkeiten vor, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit vorzunehmen (Residenzpflicht für Asylsuchende, Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer bestimmten Unterkunft, Wohnsitzauflagen für Geduldete und teilweise auch für Inhaber_innen von Aufenthaltstiteln etc.).

Asylsuchende müssen in der ersten Phase ihres Aufenthaltes bis zu sechs Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben (§ 47 Abs. 1 AsylG). Für Geflüchtete aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten gilt das ggf. auch länger als sechs Monate, nämlich bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens bzw. bis zur Durchsetzung ihrer Ausreise (§ 47 Abs. 1a AsylG). Für die Dauer der Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, unterliegen die Geflüchteten der Residenzpflicht (§ 56, 59a AsylG): Sie dürfen das ihnen zugewiesene Gebiet nicht ohne behördliche Erlaubnis verlassen. Der Verstoß gegen die Residenzpflicht ist bußgeldbewehrt, im Wiederholungsfall droht ein Strafverfahren. Zudem gilt im beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG bei einem Verstoß gegen diese Auflage die behördliche Annahme, dass das Asylverfahren nicht weiter betrieben wird (§ 33 AsylG). Der Asylantrag gilt damit als zurückgenommen, es sei denn, die Betroffenen weisen unverzüglich nach, dass sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Diese komplizierten Regelungen werden der Lebensrealität von geflüchteten Frauen und LSBTTI*, die in einer ohnehin sehr vulnerablen Phase kurz nach ihrem Ankommen in der Bundesrepublik Opfer von Gewalt in der Partnerschaft oder von sexualisierter und/oder homo- bzw. transphober Gewalt in oder in der Umgebung ihrer Unterkunft geworden sind, in keiner

Weise gerecht. Die Bewältigung der vielfältigen bürokratischen Anforderungen im Kontext eines Asylverfahrens stellen in aller Regel ohnehin eine große Herausforderung dar; es ist unrealistisch zu erwarten, dass die Betroffenen in der psychisch stark belasteten Situation eines Gewaltvorfalls die zuvor genannten Vorschriften beachten und beispielsweise zeitnah dokumentieren können, warum sie an dem ihnen zugewiesenen Ort nicht mehr sicher waren.

Nach Wegfall der Residenzpflicht greifen andere Vorgaben, die ebenfalls einen effektiven Gewaltschutz erschweren können. Nach dem Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung werden Geflüchtete innerhalb der Bundesländer verteilt. Damit geht die Zuständigkeit für ihre Unterbringung auf die Landkreise und Kommunen über, die Asylsuchende in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unterbringen und ihnen eine Wohnsitzauflage erteilen. Die Wohnsitzauflage ermöglicht ihnen zwar, das Gebiet vorübergehend zu verlassen, sie können aber ohne Zustimmung der Ausländerbehörden nicht ihren Wohnsitz wechseln. Von der Wohnsitzauflage betroffen sind nicht nur Asylsuchende, sondern auch Geduldete und in vielen Fällen Inhaber_innen einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Häufig ist ein Wohnortwechsel der einzige oder zumindest effektivste Weg, um den Schutz in einer gewaltgeprägten Situation sicherzustellen. Die Umverteilung durch die Behörden kann jedoch im Einzelfall Monate dauern und entspricht nicht dem kurzfristigen Schutzbedarf gewaltbetroffener Frauen oder LSBTTI*. Das Prozedere wird dadurch erschwert, dass in der Praxis nicht nur der Wunsch des Umzugs, sondern teilweise auch die Wahl des zukünftigen Wohnortes einer expliziten Begründung bedarf.

Die hier genannten Vorschriften beinhalten durchaus Spielraum, Ausnahmen von der Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen zuzulassen, bei Gewalt Täter und Opfer durch Umverteilung zu trennen und die Betroffenen so zu schützen (s. beispielsweise der Begriff der „zwingenden Gründe“ in §§ 57, 58 AsylG, „humanitäre Gründe“ in § 61 Abs. 1 AufenthG u.a.). Hinweise hierzu finden sich allerdings lediglich punktuell, beispielsweise in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (z.B. Punkt 12.2.5.2.4.2). Um einen rechtssicheren und am Schutzbedürfnis der Betroffenen orientierten Umgang der Behörden mit geschlechtsspezifischer und homo- bzw. transphober Gewalt zu gewährleisten, bedarf es einer Klarstellung des Bundesministeriums des Innern, dass Schutz vor Gewalt unter den Begriff der zwingenden bzw. humanitären Gründe fällt. Zugleich ist in der Auslegungshilfe deutlich zu machen, dass die Notwendigkeit des Wegzugs vom Ort der Gefährdung das entscheidende Kriterium sein muss; die Anforderung an die Begründung, weshalb ein bestimmter Ort als neuer Wohnort gewählt werden soll, hat dahinter zurückzustehen. In diesem Kontext sollte auch klar gestellt werden, dass das kurzfristige Verlassen einer Aufnahmeeinrichtung aufgrund eines akuten Gewaltvorfalls und die Flucht in ein Frauenhaus oder eine andere sichere Unterbringung nicht

als Verletzung der Residenzpflicht mit den in § 33 AsylG normierten Konsequenzen zu betrachten ist.

Gewalterfahrungen im familiären oder sozialen Nahraum können nicht immer objektiv dokumentiert und nachgewiesen werden. Betroffene vermeiden es aus Angst oder Scham, die Polizei hinzuzuziehen, bei ärztlichen Untersuchungen nach erlittener Gewalt kommt es vor, dass der Täter die Sprachmittlung übernimmt etc. Scham, Angst, kulturell oder sprachlich bedingte Barrieren oder schlicht Unwissenheit über ihre Rechte tragen zudem häufig dazu bei, dass Vorkommnisse nur lückenhaft oder scheinbar inkonsistent vorgetragen werden. Es ist daher erforderlich, dass die Auslegungshilfe darauf hinweist, dass polizeiliche Wegweisungen, ärztliche Atteste u.ä. zwar geeignete, aber nicht zwingend notwendige Mittel des Nachweises sind, und dass es ausreichend ist, wenn Betroffene ihre Erlebnisse - gegebenenfalls mit Unterstützung Dritter, wie beispielsweise einer Fachberatungsstelle - glaubhaft machen.

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 9.2**Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“****Beschluss**

Die 26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“.

Die Arbeitsgruppe befasst sich mit frauenrelevanten gesetzlichen Initiativen und aktuellen Entwicklungen im Bereich des Familienrechts und der Familienpolitik und dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern und dem zuständigen Bundesressort, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Die Arbeitsgruppe erhält den Auftrag – vorbehaltlich aktueller Entwicklungen – insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte zu bearbeiten:

Inhaltliche Federführung Rheinland-Pfalz:

- Frauen- und gleichstellungspolitische Analyse und Bewertung von parlamentarischen Vorhaben sowie Vorschlägen und Konzepten von Parteien zur steuerlichen Entlastung von Ehe und Familie.
- Bewertung der Handlungsempfehlungen der Sachverständigenkommission für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung zur Ehegattenbesteuerung und der diesen zugrundeliegenden Expertisen.

Inhaltliche Federführung Berlin:

- Frauen- und gleichstellungspolitische Analyse und Bewertung von parlamentarischen Vorhaben sowie von Vorschlägen und Konzepten relevanter Akteurinnen und Akteure zur Verbesserung der Situation Alleinerziehender.
- Frauen- und gleichstellungspolitische Analyse und Bewertung der Umsetzung des Mutterschutzgesetzes.

- Aufbereitung aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht von familienrechtlichen Kollisionsfällen, die durch verschiedene nationale Privatrechtsordnungen entstehen.

Die Bearbeitung der Aufträge der Arbeitsgruppe wird durch Rheinland-Pfalz koordiniert.

Begründung

Änderungen in familienrechtlichen und familienpolitischen Rechtsgebieten betreffen Frauen in spezifischer Weise, sodass diese eine geschlechterdifferenzierte Betrachtung und Bewertung erfordern.

Zu den Arbeitsaufträgen im Einzelnen:

- Die Neuregelung der Ehe- und Familienbesteuerung bleibt weiterhin ein kontrovers diskutiertes Thema, dem sich auch die Sachverständigenkommission für den Zweiten Gleichstellungsbericht widmen wird.

Da ein bedeutendes Thema des Gutachtens gleichstellungshemmende Anreizstrukturen sind, hat die Sachverständigenkommission zwei Expertisen zur Ehegattenbesteuerung in Auftrag gegeben. In einer davon sollen (In-)Konsistenzen in der Gesamtrechtsordnung und von realistischen Veränderungsschritten (u. a. Faktorverfahren) aufgezeigt sowie Alternativen (gedeckeltes Realsplitting, Individualbesteuerung mit Unterhaltsabzug) geprüft werden. Die andere nimmt aus ökonomischer Sicht die Einkommensbesteuerung von Paaren in den Blick.

Die Arbeitsgruppe wird sowohl die Expertisen als auch die Handlungsempfehlungen der Sachverständigenkommission diskutieren und aus frauenpolitischer Sicht bewerten.

- Weiterhin wird die im Koalitionsvertrag angekündigte Stärkung des Faktorverfahrens für Ehegatten bzw. Verpartnerte einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die beabsichtigte Festlegung des Faktors für mehrere Jahre Thema sein. Bislang müssen die Ehegatten bzw. Verpartnerten für die Steuerklassen-Kombination „IV/IV mit Faktor“ jährlich einen Antrag beim zuständigen Finanzamt stellen und dort ihre voraussichtlichen Einkünfte für das beantragte Steuerjahr erklären. Eingeführt wurde das Faktorverfahren zum 1. Januar 2010 vor allem, um Ehegatten, die den beruflichen Wiedereinstieg planen, in der Steuerklasse V jedoch eine Hemmschwelle hierfür sehen, eine Alternative zur Steuerklasse V zu ermöglichen. Trotz der genannten Vorteile wird das Faktorverfahren relativ selten in Anspruch genommen.

Ein wesentlicher Grund hierfür könnte sein, dass das Faktorverfahren jährlich mit der Erklärung der voraussichtlichen Einkünfte neu beantragt werden muss. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Gleichstellungspolitische Maßnahmen der Bundesregierung im Einkommensteuer- und Lohnsteuerverfahren“ (Drucksache 18/7170 vom 28.12.2015) erklärte die Bundesregierung, dass der Zeitpunkt der technischen Umsetzung für die Verlängerung des Antragszeitraums für das Faktorverfahren auf zwei Jahre noch nicht feststeht.

Die Arbeitsgruppe wird die Entwicklung im Zusammenhang mit der Festlegung des Faktors für mehrere Jahre weiterhin begleiten. Zudem wird sie anhand der von Rheinland-Pfalz vorbereiteten Beispiele (s. GFMK-Bericht 2016) zu den Auswirkungen des Faktorverfahrens auf Eltern- und Arbeitslosengeld I diskutieren, ob zur Stärkung des Faktorverfahrens eine Erweiterung des Informationsblatts um diese Beispiele sinnvoll ist.

- Alleinerziehende haben eine Vielzahl von Herausforderungen im Alltagsleben zu bewältigen und bedürfen dabei besonderer Unterstützung. Die Gefahr von Armut ist bei dieser Familienkonstellation besonders hoch und da über 90 % der Alleinerziehenden Frauen sind, sind davon insbesondere Frauen und ihre Kinder betroffen. Zwar hat die Bundesregierung im letzten Jahr einige familienpolitische Leistungen verbessert, jedoch profitieren gerade die Alleinerziehenden von diesen Verbesserungen kaum. Viele Forderungen, die aufgrund der dort liegenden Handlungskompetenz an die Bundesregierung gestellt wurden, sind noch nicht erfüllt (s. Beschluss der 25. GFMK zu TOP 4.1). Die Unterstützung von Alleinerziehenden bleibt ein Dauerthema. Daher wird die Arbeitsgruppe die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen für Alleinerziehende weiterhin beobachten und konstruktiv begleiten.
- Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) wird derzeit novelliert und wurde am 4. Mai 2016 vom Kabinett gebilligt. Umstritten war in der Ressortabstimmung u. a. die Einbeziehung der Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes. Das Mutterschutzgesetz befindet sich in der Spannungslage zwischen Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit für schwangere Frauen und Mütter einerseits sowie der Sicherstellung der Teilhabe dieser Frauen an der Erwerbsarbeit andererseits. Da die Zuständigkeiten für das Mutterschutzgesetz in der Regel in der Verwaltung bei den Abteilungen für Arbeitsschutz verankert sind, wird die Arbeitsgruppe die weitere Entwicklung und konkrete Umsetzung des Mutterschutzgesetzes aus frauen- und gleichstellungspolitischer Perspektive analysieren und bewerten.

- Durch Globalisierung und Internationalisierung weisen auch familienrechtliche Sachverhalte immer öfter Auslandsbezüge auf. Das Familienrecht ist sehr unterschiedlich ausgestaltet und bei einer Kollision verschiedener familienrechtlicher Regelungen ist nach Regeln des Internationalen Privatrechts zu entscheiden, wie mit dieser Kollision umzugehen ist. Das betrifft z. B. Fälle von Mehrehen (Polygamie) oder Ehen von Minderjährigen. Die Arbeitsgruppe wird sich mit diesem Themenkreis beschäftigen, um gleichstellungsrechtliche Standards, die sich nicht zuletzt aus der Verfassung ergeben, auch bei der Anwendung von solchen Kollisionsfällen abzusichern.

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 9.4

Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“

Beschluss

Die 26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortführung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe wird in den Jahren 2016 und 2017 von den Ländern Rheinland-Pfalz und Berlin gemeinsam koordiniert.

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, politische Prozesse und gesetzliche Initiativen im Bereich Wissenschaft und Forschung unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten zu begleiten und zu bewerten sowie anlassbezogene Beschlussvorlagen für die GFMK zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe befasst sich schwerpunktmäßig mit:

1. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen sowie Umsetzung des Gender Mainstreaming-Prinzips in diesen Einrichtungen;
2. Vereinbarkeit von Studium, Lehre und Forschung mit Familienverantwortung bzw. anderen Lebensbereichen.

Die Arbeitsgruppe trägt mit ihrer fachlichen Expertise zur Weiterentwicklung von chancengleichheitsfördernden Konzepten und zu ihrer Integration in die Hochschul- und Wissenschaftspolitik bei. Im Rahmen ihres Arbeitsauftrags kooperiert die AG mit Gremien und Institutionen, die sich für die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Bereich Wissenschaft und Forschung einsetzen.

Begründung

Die GFMK wirkt mit ihren Beschlüssen und Stellungnahmen auf die Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung hin. Als wichtiges gleichstellungspolitisches Gremium kann die GFMK relevante Themen in die wissenschaftspolitische Diskussion einbringen. Sie tut dies auf der Grundlage eines stetigen Dialogs zwischen den Ländern und dem Bund. Neben dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (BuKoF) werden Expertinnen und Experten sowie Beauftragte aus der Wissenschaft und Forschungseinrichtungen angehört, um die neuesten Erkenntnisse in die Arbeit der Fachverwaltungen einzubeziehen.

Die Treffen der Arbeitsgruppe ermöglichen es, die Fachkompetenzen der Länder zu erhalten und auszubauen, Wissen zu bündeln, sowie Erfahrungen zur Gleichstellungspolitik aufzuarbeiten. In Anerkennung dieser Expertise wird die GFMK-Arbeitsgruppe zu anderen Fachministerkonferenzen in entsprechende Arbeitskreise eingeladen (z. B. AK Chancengleichheit der GWK). Nur auf Grundlage eines solchen koordinierten Austauschs besteht die Chance, an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Ressortzuständigkeiten Reformprozesse anzustoßen.

Der vertrauensvolle fachliche Austausch als Ergebnis einer intensiven Netzwerkarbeit ist dabei eine wertvolle Ressource. Darüber hinaus erlaubt der Erfahrungsaustausch auf Fachebene einen vertieften Einblick in die jeweiligen Landespolitiken und generiert wichtige Erkenntnisse über die Wirksamkeit der unterschiedlichen Gleichstellungsinstrumente und -maßnahmen. In den Treffen der Arbeitsgruppe werden Anregungen zur Weiterentwicklung von Gleichstellungspolitik und -maßnahmen erörtert, die später Eingang in die GFMK-Beschlussfassungen und Länderaktivitäten finden.

Die im Bericht der Arbeitsgruppe an die 26. GFMK ausgewertete Datenerhebung zur „19. Fortschreibung des Datenmaterials (2013/2014) zu Frauen in Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen“ belegt erneut, dass trotz unbestrittener Fortschritte Frauen in wissenschaftlichen Spitzenpositionen nach wie vor deutlich unterrepräsentiert sind und deshalb gleichstellungspolitische Zielsetzungen im Bereich von Wissenschaft und Forschung konsequent weiterverfolgt werden müssen. Die gleichberechtigte Teilhabe von Wissenschaftlerinnen in Führungspositionen an Hochschulen sowie in außerhochschulischen Forschungseinrichtungen bleibt daher zentrales Handlungsfeld für Politik und Wissenschaft.

Die Evaluierung des Professorinnenprogramms II, zu dessen Umsetzung sich die Arbeitsgruppe regelmäßig verständigt, ist gemäß der Bund-Länder-Vereinbarung im Jahr 2016 durchzuführen. Die Ergebnisse der Evaluation, die der GWK Anfang 2017 vorzulegen sind, sowie der Länderberichte fließen in die geplante Überprüfung und Entscheidung über eine mögliche **Fortsetzung oder Neuauflage eines frauenspezifischen Förderprogramms** durch die GWK ein. Die Arbeitsgruppe wird ihre Erfahrungen in diese Prozesse einbringen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe informieren sich in ihren Treffen über gleichstellungspolitische Gesetzesinitiativen und neue für den Wissenschaftsbereich relevante Regelungen auf Länderebene sowie die Weiterentwicklung der verschiedenen Steuerungsinstrumente. Dabei wird 2016/17 die Fortschreibung der DFG-Initiative zu den **Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards** ein wichtiges Thema sein, mit dem sich die Arbeitsgruppe befasst.

Auch in den kommenden Jahren müssen, so die Einschätzung der Arbeitsgruppe, die Beschäftigungssituationen und Karriereperspektiven für Wissenschaftlerinnen, die Bedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaftskarriere und die Maßnahmen der Personalentwicklung in Hochschulen bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen bezüglich ihrer strukturellen Wirkungen zur Erhöhung der Repräsentanz von Frauen hinterfragt werden. Das Bekenntnis der HRK-Mitgliedshochschulen¹ zu einer **systematischen Personalentwicklung** könnte ein wichtiger Meilenstein werden.

Die Überwindung geschlechtsspezifischer Rollenzuschreibungen, die kritische Reflektion von Verfügbarkeitsidealen und ausschließenden Funktionsweisen von individuellen Förderstrukturen bleiben zentrale Herausforderungen an das Wissenschaftssystem. Die Erkenntnisse der **Geschlechterforschung** leisten einen wertvollen Beitrag in diesen Handlungsfeldern. Die Arbeitsgruppe diskutiert mit Expertinnen und Experten neueste Forschungsergebnisse, um Anhaltspunkte für Lösungsmodelle zu gewinnen und übernimmt damit eine wichtige Brückenfunktion.

Die zukünftige Forschungsförderung von Bund und Ländern wird aktuell unter dem Eindruck der Evaluierung der Exzellenzinitiative diskutiert. Die 2015 von der 25. GFMK eingebrachte Empfehlung zur „**Chancengleichheit als Herausforderung für neue Förderformate in der Fortsetzung der Exzellenzinitiative**“ (TOP 8.1) ist eine der wenigen gleichstellungspolitischen Positionen, die die Bund-Länder-Gespräche begleiten. Die Arbeitsgruppe wird die Entwicklung weiterverfolgen und anlassbezogen ergänzende Vorschläge einbringen.

¹ Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Universitäten und Hochschulen in Deutschland.

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 9.6

Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Soziale Sicherung von Frauen“

Beschluss

Die 26. GFMK beschließt den Fortbestand der Arbeitsgruppe „Soziale Sicherung von Frauen“. Die inhaltliche und organisatorische Federführung obliegt bis zur 27. GFMK Baden-Württemberg.

Die Arbeitsgruppe hat – vorbehaltlich aktueller Entwicklungen – folgende inhaltliche Schwerpunkte:

1. Frauen- und gleichstellungspolitische Begleitung und Bewertung von faktischen und rechtlichen Entwicklungen in der Alterssicherung und bei der sozialen Pflegeversicherung,
2. erste frauen- und gleichstellungspolitische Einschätzung der Handlungsempfehlungen des Zweiten Gleichstellungsberichts,
3. Begleitung ausgewählter Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag auf Bundesebene, wie
 - Flexibilisierung des Übergangs in den Ruhestand
 - „Solidarische Lebensleistungsrente“
 - Maßnahmen zur Stärkung der betrieblichen Alterssicherung,
4. Prüfung der rentenrechtlichen Auswirkungen von Zeiten, in denen Versicherte wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem MuSchG eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben sowie ggf. Erörterung alternativer Regelungen bei Feststellung einer geschlechtsspezifischen Ungleichheit,
5. Diskussion über weitere Themen von Bedeutung in Bezug auf die soziale Sicherung von Frauen, u.a.
 - Situation von selbständig tätigen Frauen
 - Angleichung der Renten in den neuen Bundesländern.

Begründung

Mit der Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Soziale Sicherung von Frauen“ wird die in dieser Arbeitsgruppe seit längerem geführte sozial- und frauenpolitische Debatte über die Weiterentwicklung der sozialen Sicherung für Frauen fortgeführt. Die Notwendigkeit der Weiterentwicklung zeigt sich daran, dass sich die Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern in der Alterssicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung auch heute noch teilweise deutlich voneinander unterscheiden.

Eine besondere Aktualität ergibt sich durch die derzeitige Erarbeitung eines Zweiten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung. Dieser Bericht soll auf der Basis wissenschaftlicher Befunde konkrete Vorschläge enthalten, wie auf kürzere oder längere Sicht Fortschritte in der tatsächlichen Gleichberechtigung der Geschlechter erzielt werden können. Dabei sollen u.a. auch die im Rahmen einer „Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland“ gewonnenen Erkenntnisse zur Bekanntheit, Nutzung und Bewertung der Sozialversicherungsleistungen (Auftraggeber: Bundesministerium der Finanzen und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) berücksichtigt werden. Daneben ist im Zweiten Gleichstellungsbericht ebenfalls die Darstellung einer Bilanz der Bundesregierung zur Umsetzung von Empfehlungen aus dem Ersten Gleichstellungsbericht beabsichtigt.

Vor diesem Hintergrund soll der wünschenswerte Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern und mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fortgeführt werden. Zudem werden anlassbezogen weiterhin Beschlussvorlagen für die GFMK erarbeitet.

**26. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
-senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)
Hauptkonferenz am 15. und 16. Juni 2016 in Hannover**

TOP 9.8

Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“

Beschluss

Die Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“ der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder setzt ihre Arbeit fort.

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern, den zuständigen Bundesressorts – insbesondere dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – und der Bundesagentur für Arbeit (BA) über aktuelle und grundsätzliche Entwicklungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik für Frauen.

Im Jahr 2016 wird die Tätigkeit der Arbeitsgruppe durch das Land Niedersachsen koordiniert und organisiert. Ab dem 1. Januar 2017 übernimmt diese Aufgabe Thüringen.

Die Arbeitsgruppe hat – vorbehaltlich aktueller Entwicklungen – folgende inhaltliche Schwerpunkte:

1. Begleitung und Bewertung der Umsetzung und Entwicklung des SGB II und III (Federführung für SGB II – Hessen; weitere Berichtsteile werden in der AG festgelegt)
2. Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Wirkung von Minijobs (Federführung Berlin)
3. Weitere Begleitung des Aktionsprogramms „Perspektive Wiedereinstieg“ des BMFSFJ in Kooperation mit der BA (Federführung Nordrhein-Westfalen)
4. Abbau der Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern (Federführung Hessen)
5. Integration von geflüchteten Frauen in den Arbeitsmarkt

6. Begleitung der Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag Bund, Themen u.a.:
 - Entgeltgleichheit
 - Gleichstellung im Erwerbsleben und Steigerung der Frauenerwerbsquote
 - Entwicklung Teilzeitrecht (Rückkehrrecht)
 - Frauen in Führungspositionen

7. Darüber hinaus ist ein kontinuierlicher Austausch im Rahmen der Arbeitsgruppe zu folgenden Themen von Bedeutung:
 - Aktivitäten und Initiativen zur Fachkräftesicherung
 - Existenzgründungsförderung und selbständige Frauen
 - Arbeit 4.0
 - Besondere Erwerbssituation von Alleinerziehenden

Begründung

1. Begleitung und Bewertung der Umsetzung und Entwicklung des SGB II und III

Die Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen des SGB II und III hat direkte Auswirkungen auf die soziale und wirtschaftliche Absicherung von erwerbsfähigen Frauen und auf deren Integrationsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt. Damit ist eine Fortführung der kontinuierlichen gleichstellungspolitischen Begleitung und Bewertung der Umsetzung und Weiterentwicklung dieser Gesetze unerlässlich.

Gegenstand der Diskussion wird weiterhin die Tätigkeit der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) in allen Grundsicherungsstellen sein. Zur wirksamen Wahrnehmung ihrer umfangreichen Beratungs- und Beteiligungsrechte in Bezug auf Chancengleichheit am Arbeitsmarkt ist eine kontinuierliche Unterstützung erforderlich, u.a. im Hinblick auf ihre Ausstattung mit Ressourcen.

Die Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“ tauscht sich regelmäßig über die Diskussionsinhalte und -ergebnisse mit der für die Gleichstellung im SGB II zuständigen Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus.

2. Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Wirkung von Minijobs

Geringfügige Beschäftigung ist in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung als gleichstellungspolitisch problematisch einzuschätzen. Im Gutachten der Sachverständigenkommission an das BMFSFJ für den Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung spricht sich diese für die

Abschaffung der Subventionierung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen aus. Die GFMK hat sich wiederholt mit dem Thema befasst und diesbezügliche Reformen vorgeschlagen.

Unter Einbeziehung der Positionierung der Bundesregierung wird die Arbeitsgruppe die Prüfung der Auswirkungen der Minijobs auf die Lebensverlaufsperspektive von Frauen fortsetzen und hierbei Überlegungen zu möglichen Reformansätzen berücksichtigen.

Die Arbeitsgruppe wird sich weiterhin mit der Frage beschäftigen, wie ein Wechsel bzw. Übergang aus geringfügiger Beschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit gefördert werden kann und wie die Bundesregierung die Forderung aus dem Koalitionsvertrag umsetzen wird, Minijobberinnen und Minijobber besser über ihre Rechte zu informieren und einen besseren Übergang in den ersten Arbeitsmarkt zu gewährleisten (Koalitionsvertrag Bund 2013, S. 52).

3. Begleitung des Aktionsprogramms „Perspektive Wiedereinstieg“ (PWE) des BMFSFJ in Kooperation mit der BA

Die Arbeitsgruppe wird das Aktionsprogramm, insbesondere das ESF-Modellprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ und seine Weiterentwicklung, weiter begleiten. Dabei werden auftretende Probleme und die Wirksamkeitsoptimierung geförderter Projekte besondere Aufmerksamkeit erfahren.

Das BMFSFJ wird in der ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 das Modellprogramm mit neuen Bausteinen weiterentwickeln. Von besonderem Interesse ist, Erkenntnisse für den Aufbau längerfristiger Unterstützungsangebote für Berufsrückkehrerinnen und Wiedereinsteigerinnen und deren Integration in das Regelinstrumentarium der BA zu gewinnen. Die AG will durch einen fachlichen Austausch zwischen dem BMFSFJ, dem BMAS, der BA und den Ländern zu einer möglichst hohen Wirksamkeit beitragen. Auch das verstetigte Produkt PWE soll hinsichtlich der Umsetzung in den Ländern begleitet und bewertet werden.

4. Abbau der Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern

Die länderoffene GFMK-AG „Entgeltgleichheit“ als Unterarbeitsgruppe der GFMK-AG „Arbeitsmarkt für Frauen“ (Beschluss der 23. GFMK) hatte 2015 ihre Arbeit mit einem Beschlussvorschlag der 25. GFMK inklusive einer Bestandsaufnahme sowie Vorschlägen für mögliche Handlungsempfehlungen und zusätzlich der Einrichtung eines Internetportals abgeschlossen. Auf dieser Grundlage begleitet die AG das Thema weiterhin. Dazu gehören die Aktivitäten der Bundesregierung zu einem Lohngerechtigkeitsgesetz. Ebenso werden die Auswirkungen des

gesetzlichen Mindestlohns auf die Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern beobachtet und diskutiert.

5. Integration von geflüchteten Frauen in den Arbeitsmarkt

Die AG möchte das Thema Integration von geflüchteten Frauen in den Arbeitsmarkt als inhaltlichen Schwerpunkt aufnehmen. Nach zahlreichen Analysen stellt die gelingende Integration von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen ein großes Potenzial zur Gewinnung zukünftiger Fachkräfte dar. Tatsächlich jedoch partizipieren geflüchtete Frauen nur in sehr geringem Ausmaß und deutlich seltener als Männer am deutschen Arbeitsmarkt (BAMF-Kurzanalyse 01/2016, Forschungszentrum Migration, Integration, Asyl). Als Gründe werden Kinderbetreuung, traditionelle Rollenverteilung, Mangel an Sprachkenntnissen und geringeres Bildungsniveau vermutet. 78,8 % der zugewanderten Frauen streben laut o. g. Studie eine Erwerbstätigkeit an. Der Anteil Männer und Frauen gesamt beträgt 87,6 %.

6. Begleitung der Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag Bund

Aktivitäten des Bundes in Politikfeldern, die insbesondere für Frauen von Bedeutung sind, erfordern eine Begleitung durch die Arbeitsgruppe. Beispiele sind die zukünftige Gestaltung und Ausrichtung der Arbeitsförderung und/oder der Programme Wiedereinstieg in existenzsichernde Arbeit.

Das Gleiche gilt für das im Koalitionsvertrag vereinbarte Thema Gleichstellung im Erwerbsleben und Steigerung der Frauenerwerbsquote sowie die Bewertung der Entwicklung des Teilzeitrechts (Rückkehrrecht).

Beim Thema Frauen in Führungspositionen wird die AG die Umsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen begleiten, insbesondere bezogen auf die Privatwirtschaft.